

RS Vwgh 1992/10/22 88/16/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §2 Abs1 Z1;

GrEStG 1955 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1955 §3 Z2;

Rechtssatz

Leistungen, die ausschließlich in Erfüllung des geltend gemachten Pflichtteilsanspruches nach§ 2 Abs 1 Z 1 ErbStG erbracht werden, sind von der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Z 2 GrEStG 1955 befreit. Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit erbrechtlichen Ansprüchen erbracht werden, stehen mit einem Grundstückserwerb von Todes wegen nicht im Zusammenhang, weswegen hinsichtlich dieser Leistungen die eben erwähnte Befreiungsbestimmung nicht anwendbar ist. Vielmehr handelt es sich bei derartigen Leistungen um ein im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG 1955 der Grunderwerbsteuer unterliegendes Rechtsgeschäft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988160116.X01

Im RIS seit

22.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at